

Beschluss des Präsidiums

Für das Geschäftsjahr 2020 werden die Besetzung und der Geschäftsbereich der Kammern wie folgt geregelt:

Geschäftsverteilungsplan 2020

I.

1. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hage
Weitere Richter: Richterin am VG Eschenbach (stellv. Vors.)
Richterin am VG Dr. Selbach
Richter Dr. Ebeling

Geschäftsbereich:

Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2020 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 1., 2., 4., 5., 7., 8. usw. Verfahren, mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem sicheren Drittstaat zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [2000, 2100])

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus dem Irak die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren; abweichend von der Regelung unter Nr. II. 3. des Geschäftsverteilungsplans werden mehrere Verfahren einer klagenden oder antragstellenden Person sowie Verfahren ihrer Familienmitglieder (Verwandte in

gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner und Lebensgefährten) in der Kammer bearbeitet, in der das zuerst eingegangene Verfahren noch anhängig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus sonstigen, anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten des Vorderen Orients

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Pakistan die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Somalia die vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 bei Gericht eingegangenen Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Marokko die Verfahren 10 K 2629/17.A, 10 K 3856/17.A und 10 K 4842/17.A

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Informationsfreiheit (1730) einschließlich Streitigkeiten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400 teilweise)

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400 teilweise)

Bergrecht (1011)

Energierrecht (1012) einschließlich der Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013)

Aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter und Minden-Lübbecke:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist

Denkmalschutz (0940)

Enteignungsrecht (0960)

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (1023)

Straßen- und Wegerecht, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist (1040 teilweise)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)

Recht der Prüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen (02002, 0221) einschließlich der Justizprüfungen (02211) und der Lehramtsprüfungen (02212), jedoch mit Ausnahme der sonstigen Laufbahnprüfungen (4. bzw. 12. Kammer), die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren

2. Kammer

Vorsitzender: Präsident des VG Frenzen
Weitere Richter: Richterin am VG Kortmann (stellv. Vors.)
Richter am VG Edler
Richterin Dr. Kapitza

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Rumänien und Serbien

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus dem Iran einschließlich der am 31.12.2019 in der 7. Kammer anhängigen Verfahren; Nr. III. 5. findet insoweit keine Anwendung.

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Nigeria die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140)

Kurorterecht (01401) ohne Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142)

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanzausgleich und zweckgebundene Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (0144)

Sparkassenrecht (0150)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände (0170)

Wissenschaft und Kunst (0230)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Sport (0280)

Personenordnungsrecht (0530)

Namensrecht (0531)

Melderecht (0533)

Verkehrsrecht (0550)

Aus dem Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen (0551) die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld, des Kreises Herford und des Kreises Minden-Lübbecke

Ausländerrechtliche Verfahren nach § 12a AufenthG (0600 teilweise)

Verteilung von Asylbewerbern (0720/0820) sowie unerlaubt eingereister Ausländer (0600 teilweise), Unterbringung von Asylbewerbern durch die örtlichen

Ordnungsbehörden (0522 teilweise) und Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (1563 teilweise)

Siedlungsrecht (0930), Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und Heimstättenrecht (0934)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961), dem Schutzbereichsgesetz (0962), dem Landbeschaffungsgesetz (0963) und den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Ausgleichsabgaben (1150), soweit nicht die Zuständigkeit der 1. oder 9. Kammer gegeben ist

Sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben (11001)

Beiträge zu den Versorgungswerken der Kammern (11302)

Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht (1200 – 1222)

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht (1564)

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Ostermann - kommissarisch -*
Weitere Richter: Richter am VG Dr. Schewe (stellv. Vors.)
Richterin am VG Kosmider**
Richter Staas
Richter Neubauer
*Stammkammer des Richters ist die 8. Kammer
**abgeordnete Richterin

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan, soweit nicht die 7. Kammer, die 11. Kammer oder die 15. Kammer zuständig ist

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (0410)

Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes (0413)

Gewerberecht (0420) einschließlich berufliche Bildung ohne Prüfungsrecht (02002) und ohne Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verfahren nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (0420 teilweise)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Sondernutzungsgebühren (10402)

Gebühren (1120)

Benutzungsgebührenrecht (1121) einschl. Streitigkeiten nach § 41 FSHG/§ 52 BHKG

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW sowie
Straßenreinigungsgebühren (11211)

Kirchliche Friedhofsgebühren (11212)

Hochschulrechtliche Abgaben (11213)

Verwaltungsgebührenrecht (1122); soweit in demselben Verfahren (Klageverfahren
und vorläufiger Rechtsschutz) auch die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird und
keine spezifisch gebührenrechtlichen Einwendungen erhoben werden, verbleibt es
bei der Zuständigkeit der für die Verwaltungsmaßnahme zuständigen Kammer

Laufende gebührenähnliche Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (11305)

4. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Weitere Richter: Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.)
Richterin Grabitz

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Pakistan, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Asien (soweit nicht besonders verteilt und soweit nicht nach Nr. II. 4. eine andere Kammer zuständig ist) und Ozeanien.

Recht des öffentlichen Dienstes (1300), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist

Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten (1330)

Recht der Richter (1340)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370)

Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes (1371)

5. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Bringewat
Weitere Richter: Richterin am VG Schaller (stellv. Vors.)
Richter am VG Kohl
Richterin am FG Dr. Thiede*
Richterin Handke
*abgeordnete Richterin

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus dem Irak, soweit nicht die 1. Kammer, die 6. Kammer oder die 15. Kammer zuständig ist

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (0210 teilweise)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970)

Steuern (1110)

Beiträge (1130), soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 3., 8. oder 11. Kammer gegeben ist

Einmalige (beitrags- oder kostenähnliche) Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (11304)

Erschließungsbeiträge (1131)

Ausbaubeiträge (1132) einschließlich Anschlussbeiträge (11321)

Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag (1133)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht:
nur Verfahren betreffend Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (15502 teilweise)

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Diekmann
 Weitere Richter: Richter am VG Dr. Katsarov (stellv. Vors./mit 90 % seiner
 Arbeitskraft)*
 Richter Dr. Schnieder
 *Stammkammer des Richters ist die 6. Kammer

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit
 Asylbewerbern aus Albanien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan,
 Tadschikistan, Turkmenistan, Estland, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Ukraine,
 Belarus und Polen

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit
 Asylbewerbern aus dem Irak die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen
 Verfahren; abweichend von der Regelung unter Nr. II. 3. des
 Geschäftsverteilungsplans werden mehrere Verfahren einer klagenden oder
 antragstellenden Person sowie Verfahren ihrer Familienmitglieder (Verwandte in
 gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner und Lebensgefährten) in der
 Kammer bearbeitet, in der das zuerst eingegangene Verfahren noch anhängig ist

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Wohnrecht (0560)

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich
 Mietpreisbindung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (1520)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Recht der Gleichstellung behinderter Menschen (15211)

Recht der Grundsicherung (15201)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Kinder- und Jugendhilferecht sowie Jugendförderungsrecht (1523)

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache) (1527)

Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (15271)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, auch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (1528)

Heimrecht (einschließlich Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) (15501)

Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (15502 teilweise)

Sozialhilferecht (1610)

7. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Dr. Korte
 Weitere Richter: Richter am VG Dr. Katsarov (stellv. Vors./mit 10 % seiner
 Arbeitskraft)*
 Richter Gießler
 Richter Dr. Möller
 *Stammkammer des Richters ist die 6. Kammer

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit
 Asylbewerbern aus den europäischen Staaten, soweit nicht anderen Kammern
 zugewiesen, sowie aus Nepal

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit
 Asylbewerbern aus Afghanistan die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen
 Verfahren, soweit diese nicht ab dem 01.01.2020 auf die 11. Kammer übergehen

Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht (0250), soweit nicht die 11. Kammer zuständig
 ist

Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (0460)

Recht der Heilberufe (04601)

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken der Kammern (04602)

Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht ohne Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (0540)

Lebens- und Futtermittelrecht (0541)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Güterkraftverkehrsrecht (0553)

Luftverkehrsrecht (0554)

Eisenbahnverkehrsrecht (0556)

Ausländerrecht (0600), soweit nicht die 2. oder 10. Kammer zuständig ist

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Ostermann
 Weitere Richter: Richter am VG Remmers (stellv. Vors.)
 Richterin am VG Schneider
 Richterin am VG Dr. Thomas
 Richterin Dr. Witschen*
 *abgeordnete Richterin

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Armenien, Aserbaidshan, Bulgarien, der Russischen Föderation, Sri Lanka und der Türkei

Recht der Prüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen (02002, 0221) einschließlich der Justizprüfungen (02211) und der Lehramtsprüfungen (02212), jedoch mit Ausnahme der sonstigen Laufbahnprüfungen (4. bzw. 12. Kammer), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Schulrecht, schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht, Schülerbeförderung (0210 - 0212) mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule (5. Kammer)

Jagd- und Fischereirecht (0440 teilweise)

Sprenstoffrecht und Waffenrecht (0511)

Abgaben für Wasserverbände (11303) mit Ausnahme der Abgaben für Wasserbeschaffungsverbände (3. und 5. Kammer)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

9. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Schomann
Weitere Richter: Richter am VG Wilke (stellv. Vors.)
Richter am VG Riazi

Geschäftsbereich:

Aus der Stadt Bielefeld sowie den Kreisen Lippe und Paderborn:

Forstrecht (04401)

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (0920), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist

Denkmalschutz (0940)

Enteignungsrecht (0960) ohne die Streitigkeiten wegen Hochspannungsleitungen

Verfahren auf Erteilung einer sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (1023)

Straßen- und Wegerecht (1040)

Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeiträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 Baugesetzbuch sowie über die

Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18
Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150)

Aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter und Minden-Lübbecke:

Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren (1040 teilweise)

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Wasserstraßenrecht (0480 teilweise)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen (0551), soweit
nicht die 2. Kammer zuständig ist

Wasserverkehrsrecht (0555)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (10231)

Wasserrecht (1030)

Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten (1140)

Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang für kommunale Einrichtungen (1170)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Streitigkeiten betr. Telegraphenwege (10401)

Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (1060)

Streitigkeiten nach dem Landesbodenschutzgesetz (10233)

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (11201)

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Hage - kommissarisch -*
Weitere Richter: Richterin am VG Wiglinski (stellv. Vors.)
Richter am VG Reinwarth
Richter Dr. Tellenbröker
Richterin Neßmann
*Stammkammer des Richters ist die 1. Kammer

Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100), soweit es sich um Verfahren von Personen handelt, die darauf verwiesen werden, Schutz in Italien zu suchen oder in Anspruch zu nehmen

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus den afrikanischen Staaten, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, sowie aus Nord-, Mittel- und Südamerika und sonstigen, anderen Kammern nicht zugewiesenen Staaten

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (und des privaten Rechts) (0160)

Hochschulrecht (0220)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften (0412)

Tierschutz (0526)

Datenschutzrecht (0535)

Statistikrecht (0536)

Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung (0542)

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580)

Verteilung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes (0600 teilweise)

Kammerbeiträge (11301) einschließlich derjenigen am 31.12.2018 bei Gericht anhängigen Verfahren, in denen bereits in der 2. Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (16101)

Unverteilte Materie (1700)

11. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schürmann
 Weitere Richter: Richter am VG Bünte (stellv. Vors.)
 Richterin am VG Borgert-Vieten
 Richterin Meyer

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Syrien die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren und von den ab dem 01.01.2020 bei Gericht eingehenden Verfahren jedes 3., 6., 9. usw. Verfahren

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Ägypten

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren und die vom 25.09.2017 bis zum 04.10.2017 bei Gericht eingegangenen Verfahren

Rundfunk- und Fernsehgebührenrecht sowie Streitigkeiten nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (02501)

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (0411)

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (0430)

Polizeirecht (0510) und Versammlungsrecht (0512)

Ordnungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0520), Obdachlosenrecht (0522), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist, Vereinsrecht (0523), Sammlungsrecht (0524) und Brand- und Katastrophenschutz ohne Rettungsdienstrecht (0525 teilweise)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Umweltschutz (1020)

Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG) sowie einschließlich Streitigkeiten über nachbarliche Abwehransprüche gegen in öffentlicher Trägerschaft stehende Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG, soweit es um immissionsbedingte Störungen oder Beeinträchtigungen durch wägbare Stoffe geht

Abfallbeseitigungsrecht: Streitigkeiten nach dem Abfallgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einschließlich der Verfahren nach § 31 KrW-/AbfG, nach den abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, dem Landesabfallgesetz und dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (1022)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563) einschl. Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz; Abschnitt III Nr. 2 Satz 4 und Nr. 5 des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung

12. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Vieten
 Weitere Richter: Richter am VG Steudel (stellv. Vors.)
 Richter am SG Cetin*
 Richter Liebnow
 Richter Müller
 *abgeordneter Richter

Geschäftsbereich:

Dublin-Verfahren (2000, 2100), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Äquatorial-Guinea, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Niger, Gabun, Mali, Mauretanien, Côte D'Ivoire, Togo, Liberia, Burkina Faso, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Benin, Angola, Burundi, Kongo, Demokratische Republik Kongo und Ruanda sowie aus Nigeria, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Guinea die am 31.12.2019 in der Kammer anhängigen Verfahren und die ab dem 01.01.2020 bei Gericht eingehenden Verfahren

Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes (1300 teilweise)

Recht der Bundesbeamten (1310)

Soldatenrecht (1320)

Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

Fachkammer **B**
für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Hage
Weiterer Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Vieten

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes (1381)

Fachkammer **L**
für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Rübsam
Weitere Richter: Richter am VG Hellermann (stellv. Vors.)
Richterin Grabitz

Stellvertretende
weitere Richter: Vorsitzender Richter am VG Vieten
Richterin am VG Wiglinski

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht der Länder (1382)

Recht der Richterververtretungen (1390)

15. Kammer (Auswärtige Kammer Münster)

Vorsitzende: Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne
Weitere Richter: Richterin am VG Mendler (stellv. Vors.)
Richter am VG Dr. Krumrey
Richterin am VG Kreft

Geschäftsbereich:

Asylrecht - außer Dublin-Verfahren - (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit
Asylbewerbern aus Afghanistan und dem Irak die am 31.12.2019 in der Kammer
anhängigen Verfahren

Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. 1. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt:

Gehen an einem Tag mehrere Klagen bezüglich eines Herkunftsstaates ein, für das nicht nur eine Kammer zuständig ist, so gelten die Klagen als gleichzeitig eingegangen. Gleichzeitig eingegangene Klagen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens der Familiennamen, hilfsweise ihres ersten unterschiedlichen Buchstabens, hilfsweise der Vornamen, hilfsweise des höheren Lebensalters der Kläger mit Aktenzeichen versehen und zugeteilt.

2. Für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird eine eigene Zuteilungsliste in entsprechender Anwendung der für die Zuteilung von Klagen geltenden Regeln geführt.
3. Für mehrere Verfahren desselben Asylbewerbers und für Asylverfahren von Verheirateten oder von Eltern und ihren im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen unverheirateten Kindern oder Eltern und volljährigen unverheirateten Kindern, die mit den Eltern am gleichen Tag in die Bundesrepublik eingereist sind, ist die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren im Zeitpunkt der Abgabe (noch) anhängig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine unterschiedliche Zuordnung der betroffenen Personen i.S.d. Nr. 4 erfolgt.
4. Für die Zuordnung der Asylbewerber zum Herkunftsstaat ist zunächst das Aktenzeichen des Bundesamtes auf dem Asylbescheid maßgeblich. Geht der Asylbescheid des Bundesamtes von ungeklärter Staatsangehörigkeit aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Abschiebezielstaat; wenn dieser lediglich als „Herkunftsstaat“ bezeichnet wird, nach dem Staat, aus dem der

Asylbewerber wegen behaupteter Verfolgung geflohen ist. Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn im Falle ungeklärter Staatsangehörigkeit keine Abschiebungsandrohung erlassen wurde. Für „sonstige asiatische Staatsangehörige“ (Länderkennung 499 des Bundesamtes) gilt, dass sich die Kammerzuständigkeit stets nach dem Staat richtet, in dem der Asylbewerber nach seinem eigenen Vorbringen verfolgt worden ist oder in dem ihm nach seinem Vorbringen Verfolgung droht.

5. Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gem. § 75 Nr. 12 AufenthG gelten als Asylrecht im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes.

III. 1. Güterichter sind:

Richter am VG Hellermann,
Vizepräsident des VG Dr. Korte,
Richterin am VG Kortmann,
Richter am VG Riazi,
Richterin am VG Schaller
Vorsitzende Richterin am VG Schürmann,
Richterin am VG Wiglinski.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen und weiterer Güteversuche (gemäß § 278 Abs. 5 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation übertragen.

Die Heranziehung der Güterichter im Einzelfall erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit der ersten nach dem 31. Dezember 2019 erfolgenden Verweisung des Rechtsstreits an einen Güterichter. Gehört der danach bestimmte Güterichter dem zur Entscheidung des Rechtsstreits nach Abschnitt I. zuständigen Spruchkörper an, wird der dem Güterichter in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterichter herangezogen.

Bei Verhinderung des Güterrichters übernimmt der in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgende Güterrichter die Durchführung der Güteverhandlung. Ist auch dieser Güterrichter verhindert, übernimmt der in der alphabetischen Reihenfolge nächstfolgende Güterrichter die Durchführung der Güteverhandlung.

Bevor der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle stehende Güterrichter wieder herangezogen wird, werden - in alphabetischer Reihenfolge - zunächst die Güterrichter herangezogen, die in dem vorangegangenen Durchgang an der Übernahme einer Mediation gehindert waren. Bei erneuter Verhinderung gilt die Regelung aus Absatz 4 entsprechend.

In eiligen Angelegenheiten in einem Güteverfahren wird der zuständige Güterrichter durch den in der alphabetischen Reihenfolge nachfolgenden Güterrichter vertreten.

2. Für Verfahren über die Vollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
Entsprechendes gilt für Entscheidungen in Kostenverfahren und anderen Verfahren außerhalb des Erkenntnisverfahrens.
Soweit ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen ist, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgeschlossen hat.
Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht bzw. ausmachen.
3. Rechtshilfesachen werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Materie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres

Eingangs, beginnend mit der Kammer, die die niedrigste Zahl führt, von diesen Kammern erledigt.

4. Vernehmungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gem. § 180 VwGO finden vor dem Richter statt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und seiner Kammer Berichterstatte wäre. Für Amtshilfeersuchen dieser Art, bei denen nach der vorstehenden Regelung keine Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gegeben sein sollte, wird Richter am VG Hellermann zum zuständigen Richter nach § 180 Satz 1 VwGO bestimmt. Dessen Vertretung regelt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der 4. Kammer. Verwaltungsgericht im Sinne des § 180 Satz 2 VwGO ist die Kammer, der der nach der obigen Regelung zuständige Richter angehört.
5. Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung terminiert oder eine Beweisaufnahme angeordnet ist, und Verfahren, in denen am Tag vor der Fassung eines Präsidiumsbeschlusses über den Übergang dieser Verfahren eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme bereits durchgeführt ist, bleiben bei der im Übrigen abgebenden Kammer. Anfragen an das Auswärtige Amt gelten dabei nicht als Anordnung/Durchführung einer Beweisaufnahme. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für solche Verfahren, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses über die Jahresgeschäftsverteilung 2020 in eine andere Kammer übergehen.
6. Bestehen Zweifel, zu welcher Kammer eine Streitsache gehört, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer.
Für die Abgabe von Verfahren aus Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, ist maßgebender Zeitpunkt (des fiktiven Eingangs) das Datum des Übernahmeersuchens der abgebenden Kammer.
7. Für Nebenentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren der bis zum 1. August 2010 existenten 3. Kammer ist die Kammer zuständig, die

dann für die Entscheidung in der Sache zuständig wäre.

IV. Stellvertretung in der 1. - 12. Kammer

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen vom Präsidium bestimmter Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser Vertreter verhindert, so führt von den der Kammer zugeteilten Richtern auf Lebenszeit der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Richter den Vorsitz. Kann der Vorsitzende nicht durch einen Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten.
2. Reichen die weiteren Richter (§ 5 Abs. 1 VwGO) zur Besetzung der Kammer nicht aus, so werden sie durch die weiteren Richter der Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Richter der Vertretungskammern werden in der Weise herangezogen, dass sie, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan jeweils zuletzt genannten weiteren Richter, als ständige Vertreter jeweils 2 Monate amtieren. Ist dieser Richter verhindert, so wird er in der Reihenfolge durch den jeweils vorangehend benannten Richter vertreten; Entsprechendes gilt jeweils bei Ablauf des 2-monatigen Vertretungszeitraums.
Diese Reihenfolge gilt auch dann, wenn mehrere Vertreter benötigt werden. Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter einer Kammer neu zugewiesen, so tritt er an die letzte Stelle der Kammerbesetzung im Geschäftsverteilungsplan.
3. Vertretungskammer ist die der Kammer in der Ordnungszahl jeweils folgende Kammer; für die 12. Kammer ist dies die 1. Kammer.

Abweichend hiervon gilt: In Dublin-Verfahren ist Vertretungskammer der 12. Kammer die 10. Kammer und Vertretungskammer der 10. Kammer die 12. Kammer.
4. Steht auch aus der Vertretungskammer kein Vorsitzender Richter bzw. kein

weiterer Richter zur Verfügung, so treten zur weiteren Vertretung die Richter der Kammer ein, die der Vertretungskammer in der Ordnungszahl nach Maßgabe von Nr. 3 folgt; hilfsweise treten die nach ihrer Benennung sodann an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.

5. Treffen nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten in einer Kammer zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert.

Soweit eine Verhinderung nicht auf Urlaub, Krankheit, Ehegatteneigenschaft, Dienstbefreiung, dienstlicher Ortsabwesenheit, Sitzungsteilnahme (einschließlich Vorbereitung der Sitzung als Vorsitzender, Berichterstatter oder Einzelrichter am Tage vor der Sitzung) oder auf § 29 Satz 1 DRiG beruht, bedarf die Verhinderung der schriftlich zu beantragenden Anerkennung durch den Präsidenten.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in seiner Stammkammer vorrangig.

Richterin am VG Kosmider gilt als dauerhaft verhindert und nimmt somit nicht an den vorstehenden Vertretungsregeln teil.

6. An dienstfreien Werktagen (Montag bis Samstag) wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von der jeweiligen Bereitschaftskammer wahrgenommen wird. Jede Kammer ist einen Monat lang Bereitschaftskammer, beginnend mit der 2. Kammer im Januar, der 3. im Februar, der 4. im März und der 5. im April usw. Die Bereitschaftskammer benennt für jeden Bereitschaftsdienst einen Richter auf Lebenszeit als Eildienstrichter, der die Telefonbereitschaft wahrnimmt, und teilt ihn und seine Rufnummer der Telefonzentrale mit. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden wahrzunehmen, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen.

7. Die beisitzenden Richter der 15. Kammer vertreten sich innerhalb der Kammer untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung der 15. Kammer nicht aus, so gelten die Regelungen in Abschnitt IV. Nr. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass Vertretungskammer der 15. Kammer i.S.v. Abschnitt 4 Nr. 3 die 1. Kammer ist. Die 15. Kammer fungiert nicht selbst als Vertretungskammer. Die Regelung in Abschnitt IV. Nr. 6 gilt für die 15. Kammer nicht.
- V.**
1. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die für die Kammern 1 bis 12 und 15 aufgestellten Hauptlisten sowie auf die gem. § 30 Abs. 2 VwGO aufgestellte Hilfsliste ergibt sich - bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31. März 2020) - aus dem Zuweisungsbeschlüssen des Präsidiums vom 10. Februar 2015, vom 25. August 2017 und vom 23. April 2018. Die Führung der Hilfsliste wird einem Geschäftsstellenverwalter übertragen.
 2. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der Reihenfolge der Hauptliste der Kammer, und zwar nach Maßgabe des Eingangs der Terminsverfügung auf der Geschäftsstelle (Serviceeinheit). Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht berührt.
 3. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, wird der nächste verfügbare ehrenamtliche Richter in der Reihenfolge herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn auch dieser verhindert ist. Sowohl der jeweils verhinderte als auch der an der Sitzung teilnehmende ehrenamtliche Richter gelten dann als herangezogen. Kann ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen auf einen Sitzungstag anberaumten Terminen der Kammer teilnehmen, so gilt er für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Wird die Verhinderung in einer oder mehreren Sachen jedoch erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.

4. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird ein Vertreter aus der Hilfsliste in entsprechender Anwendung der für die Hauptliste geltenden Regelungen herangezogen.
Eine Verhinderung gilt als unvorhergesehen, wenn sie der Kammer erst nach Ablauf des Tages der Vorwoche bekannt wird, der dem Sitzungstag in der Benennung entspricht.

5. Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen.
Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.

6. Die ehrenamtlichen Richter der Fachkammern sind mit Schreiben der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18. Januar 2016, vom 5. September 2017 und vom 23. April 2019 besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung aus den jeweiligen Gruppen erfolgt unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen in der Reihenfolge der zugehörigen Fachkammerliste.

Frenzen

Dr. Bringewat

Schomann

Ostermann

Hage

Eschenbach

Wiglinski

Dr. Schewe

RVG Kohl war krankheitsbedingt gehindert, an der Beschlussfassung mitzuwirken.